

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.671.431

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 22. September 2021 unter der Nr. **7819/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von Gesichtserkennungssoftware“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Worauf begründet sich der Einsatz der Gesichtserkennungssoftware im Bereich der weniger schweren Delikte und welche rechtlichen Grundlagen liegen diesem zugrunde? Wie wird dieser gerechtfertigt?*

Ich darf auf meine Beantwortung insbesondere der Frage 3 der Anfrage 7002/J XXVII. GP der Abgeordneten Kucharowits vom 16. Juni 2021, (6962/AB XXVII. GP) und zahlreicher weiterer Voranfragen verweisen.

**Zur Frage 2:**

- *Wie hoch war der Personalaufwand, der bisher für den Bereich weniger schweren Delikte aufgewendet wurde? Bitte aufgelistet nach Anzahl der damit betrauten Beamtinnen und Beamten, sowie verbundener Kosten.*

Für den digitalen Bildabgleich stehen je nach Arbeitsanfall bis zu drei Bedienstete zur Verfügung. Diese arbeiten jedoch nicht ausschließlich im Bereich des digitalen Bildabgleiches, sondern sind auch für andere Arbeitsbereiche zuständig. Eine detaillierte Kostenaufstellung ist daher nicht möglich.

**Zur Frage 3:**

- *Auf welcher Datenbank(en) basiert die Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz? Wodurch wird sie gespeist? Welche Daten und Datenbankverknüpfungen liegen dahinter?*

Die Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz ist eine Datenbank, deren Rechtsgrundlage und Verantwortliche in § 75 Sicherheitspolizeigesetz gesetzlich normiert sind. In dieser Datenbank sind Personen gespeichert, die wegen des Verdachtes oder der Verurteilung einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung erkennungsdienstlich behandelt wurden. Gespeichert werden Personendaten, wenn vorhanden Aliasdaten, Deliktsdaten, Personenbeschreibung, daktyloskopische Daten (Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke), Gesichtsbilder und Ganzkörperfoto, allenfalls Fotos von Tätowierungen und, sofern rechtlich zulässig, ein DNA Profil.

**Zur Frage 4:**

- *Auf welche Datenbank(en) wird für den Abgleich von Bildern zurückgegriffen? Bitte um Auflistung der Datenquellen. Wer (welche Institution(en) speist, wartet und befüllt diese Datenbanken und welche Institution(en) hat, haben darauf Zugriff?*

Der digitale Bildabgleich erfolgt mit der Erkennungsdienstlichen Evidenz. Die Speicherung der Daten in der Erkennungsdienstlichen Evidenz können durch sämtliche österreichischen Sicherheitsbehörden veranlasst werden. Die technische Wartung der Erkennungsdienstlichen Evidenz erfolgt durch die zuständige Sektion IV - Service im Bundesministerium für Inneres. Nach § 75 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz sind Datenübermittlungen aus der Erkennungsdienstlichen Evidenz an Behörden für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege und in anderen Bereichen der Sicherheitsverwaltung zulässig, soweit dies für Zwecke der Wiedererkennung zulässig ist. Darüber hinaus sind Datenübermittlungen zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

**Zur Frage 5:**

- *Das Bundeskriminalamt hat im April 2021 eine Software zur Analyse von Gesichtsfeldern erworben. Welchen Zweck soll die Software erfüllen?*

- a. *Um welche Software handelt es sich hierbei konkret. Bitte um Nennung des Anbieters.*
- b. *Braucht es für die Nutzung rechtliche Adaptierungen?*
  - i. *Wenn ja, in welcher Form?*
  - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundeskriminalamt hat im April 2021 ein Bild- und Videobearbeitungsprogramm beschafft, das es ermöglicht, Videos ohne spezielle Playersoftware abzuspielen und Bilder zu exportieren. Des Weiteren bietet das Programm einige Funktionalitäten zur Verbesserung der Qualität. Alle Arbeitsschritte werden in einem detaillierten Protokoll festgehalten, sodass eine lückenlose Nachvollziehbarkeit aller Aktivitäten gegeben ist. Es handelt sich um das Produkt „Amped Replay“, angekauft über den Anbieter „Arina Deutschland“. Eine rechtliche Adaptierung ist nicht erforderlich, da es sich lediglich um ein Bildbearbeitungsprogramm handelt.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Ist die Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz mit anderen Datenbanken der EU-Mitgliedsstaaten gekoppelt?*
  - a. *Wenn ja, mit welchen Ländern? Bitte um Auflistung.*
- *Soll diese Datenbank künftig auch an jene von Drittstaaten gekoppelt werden?*
  - a. *Wenn ja, mit welchen Ländern? Bitte um Auflistung.*

Nein.

**Zur Frage 8:**

- *Kam der Bildabgleich auch bei Demonstrationen und Kundgebungen, die seit September 2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage stattgefunden haben, zum Einsatz?*
  - i. *Wenn ja, wie viele Demonstrationen und Kundgebungen waren davon betroffen?*
  - ii. *Um welche Art von Demonstrationen und Kundgebungen handelt es sich hierbei?*
  - iii. *Wo und wann fanden diese Demonstrationen und Kundgebungen statt?*
  - iv. *Nach welchen Kriterien wurden die entsprechenden Demonstrationen und Kundgebungen ausgewählt, bei denen die Gesichtserkennungssoftware eingesetzt wurde?*

Ich darf auch bezüglich des Einsatzes der Software für den digitalen Bildabgleich bei Demonstrationen und Kundgebungen auf meine Beantwortung insbesondere der Frage 3 der Anfrage 7002/J XXVII. GP der Abgeordneten Kucharowits vom 16. Juni 2021, (6962/AB XXVII. GP) und zahlreicher weiterer Voranfragen verweisen.

Werden im Zusammenhang mit Demonstrationen allenfalls vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlungen gesetzt, kann im Rahmen der nachfolgenden Ermittlungen zur Ausforschung und Identifizierung unbekannter Täter bei Vorhandensein von entsprechenden Fotos der Einsatz des digitalen Bildabgleiches erfolgen.

Karl Nehammer, MSc



